

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Januar 2010

Nr. 2

Inhalt	Seite
26.11.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2009	12
03.12.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Haushaltsjahr 2009	14
14.12.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2010	16
02.12.2009 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth	18
11.01.2010 - Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Westlich Schillerstraße“ der Stadt Elze	23
12.01.2010 - Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen „Krummer Kamp“	25
12.01.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0207 „Krummer Kamp“, Ortschaft Adensen, Gemeinde Nordstemmen	27
12.01.2010 - 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem (Straßenreinigungsverordnung)	29

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der **Samtgemeinde Lamspringe** in der Sitzung am **26. November 2009** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 9** beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl der Nachträge gegenüber bisher	
	erhöht	vermindert	auf nunmehr	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	114.300,--	--	4.589.900,--	4.704.200,--
die Ausgaben	1.000,--	--	5.614.000,--	5.615.000,--
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	125.700,--	--	720.800,--	846.500,--
die Ausgaben	125.700,--	--	720.800,--	846.500,--

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **91.200 €** um **132.000 €** erhöht und damit auf **223.200 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von **0,-- €** um **250.000 €** erhöht und damit auf **250.000 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe nicht verändert.

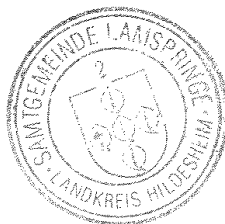
§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr **2 0 0 9** werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe, 26. November 2009



Der Samtgemeindebürgermeister

(Pletz)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.12.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.01.2010 bis 22.01.2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 11.01.2010
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Sehle m für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der **Gemeinde S e h l e m** in der Sitzung am **03.Dezember 2009** folgende I.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 9** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.600,--	-,--	588.900,--	624.500,--
die Ausgaben	35.600,--	-,--	588.900,--	624.500,--
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.100,--	-,--	53.700,--	57.800,--
die Ausgaben	4.100,--	-,--	53.700,--	57.800,--

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 30.000 € erhöht und damit auf 30.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

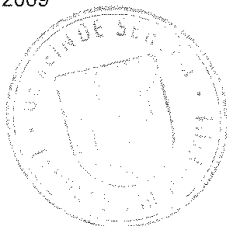
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Sehle m, den 03.Dezember 2009



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.12.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.01.2010 bis 22.01.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 11.01.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Sehlem
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung der
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im
Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 12.541.200
in der Ausgabe auf 12.541.200

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3.412.400
in der Ausgabe auf 3.412.400

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.157.300 EURO festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Giesen, den 14.12.20 09

G e m e i n d e G i e s e n

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
(Schlüter)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.1.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.1.2010 bis 22.1.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 11.1.2010
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Satzung

über Aufwandsentschädigungen,

Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§6 Abs. I Satz I und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382) in der geltenden Fassung und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVB1. S. 2333), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 07.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Bad Salzdetfurth und die sonstigen für sie ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen sowie Verdienstausschlagersatz nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft.

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(I) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/ die Stadtbrandmeister / in	113,00 €
Zuschlag je Ortsfeuerwehr	6,00 €
b) der/die stellv. Stadtbrandmeister / in	52,00 €
Zuschlag je Ortsfeuerwehr	3,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister / in	
aa) Monatspauschale für 1-3	
Löschgruppen (gerätebezogen)	54,00 €
stellv. Ortsbrandmeister / in	25,00 €

bb) Monatspauschale für 4 und mehr Löschgruppen (gerätebezogen) stellv. Ortsbrandmeister / in	72,00 € 34,00 €
d) der/die Gerätewart / in	
aa) Monatspauschale	11,00 €
bb) Zusatzpauschale je Fahrzeug und Monat	7,00 €
e) der/die Schriftwart / in des Feuerwehrstadtkommandos	
Monatspauschale	21,00 €
f) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte/r	
Monatspauschale	18,00 €
g) der/die Jugendfeuerwehrwart / in	
aa) Stadtjugendfeuerwehrwart / in -Monatspauschale	24,00 €
bb) Ortsjugendfeuerwehrwart / in -Monatspauschale	21,00 €
h) der/die Ausbildungsbeauftragte/r der Stadt Bad Salzdetfurth - Monatspauschale	21,00 €
i) der/die Pressesprecher/in des Feuerwehrstadtkommandos	
Monatspauschale	20,00 €

(2) Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

(3) Mit der Entschädigung sind auch alle Kosten für die Fernsprechanlage abgegolten; sie enthält auch eine Fahrtkostenpauschale.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Funktionsträger/stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion noch eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

3

§ 4

Abgeltung der Auslagen für Funktionsträger

Neben den nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungs geldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Ausgaben).

§ 5

Auslagenersatz für Funktionsträger bei Dienstreisen und Lehrgängen

Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten, sofern nicht von anderer Stelle (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden, im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 6

Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzdetfurth nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Entschädigungsansprüche aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, wird gemäß § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für die Dauer ihrer Freistellung von der Arbeit oder Ausbildung anlässlich ihrer Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weitergezahlt.

Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth hat privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. Die diesem dadurch entstehenden

den Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.

(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Stadt Bad Salzdetfurth auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Fällen hat die Stadt Bad Salzdetfurth den Mitgliedern der Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Verdienstausfall nach Absatz 4 wird auf höchstens 144,00 € je Tag (18,00 € je Stunde) begrenzt und längstens für die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

§ 8

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Mitgliedern der Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst, in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.

Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind.

Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde und maximal 78,00 € je Einsatztag begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

II. Abschnitt

Sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Fahrtkosten) sowie des Pauschalstundensatzes und des Verdienstausfalls erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) der/die Ortsvorsteher / in | 82,00 € |
| b) der/die Ortsheimatpfleger / in | 16,00 € |

§ 10

Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bei Ehrenbeam- tinnen/Ehrenbeamten

Zusätzlich zu den in § 9 festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird. In diesem Fall wird eine um 25% höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§11

Aufwandsersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung: Der/die Mitarbeiter/innen der städtischen Bücherei 154,00 €.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags. Dieser Anspruch ist jeweils begrenzt auf monatlich 52,00 € .

(3) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 02.12.2009

Schaper
Bürgermeister

STADT ELZE
- Der Bürgermeister -
FB 2/622-21

ELZE, den 11.01.2010

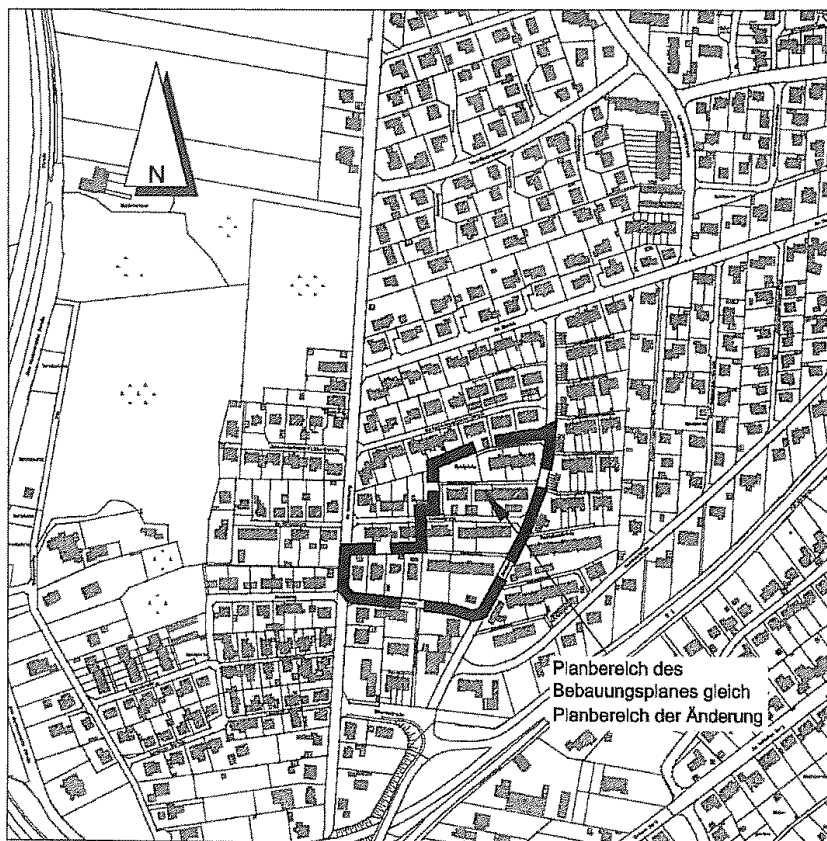
BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Westlich Schillerstraße“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 26.10.2009 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Westlich Schillerstraße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Nr. 1 „Westlich Schillerstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung (vereinfacht) betrifft den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Westlich Schillerstraße“ mit Begründung kann bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Elze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

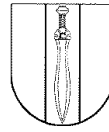
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Westlich Schillerstraße“ in Kraft.


Bürgermeister //

ausgehängt am: 15.01.2010
abgenommen am: 05.02.2010

19

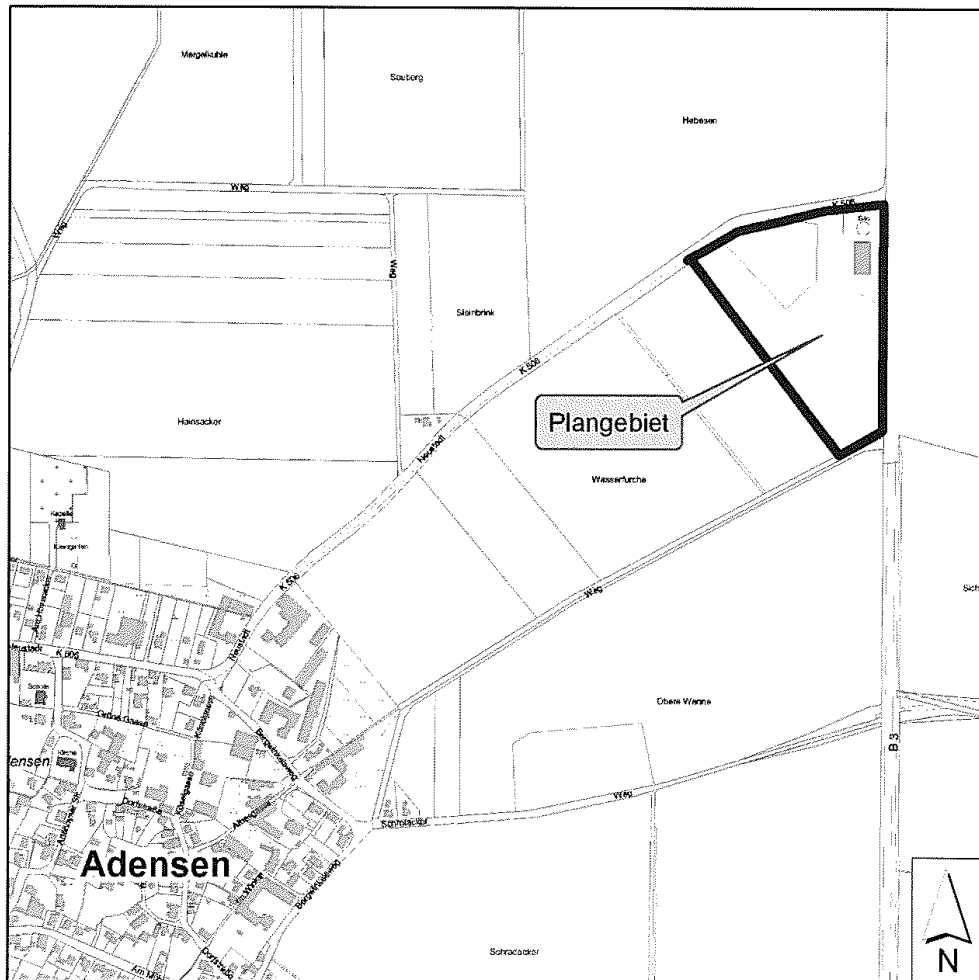
Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen



Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen Krummer Kamp

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen Krummer Kamp und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Ortschaft Adensen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Hildesheim hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu mit Verfügung vom 06.01.2010 Aktenzeichen (910) 1511/408 genehmigt.

Gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) kann die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Nordstemmen – Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit – während der Besuchszeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Krummer Kamp rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

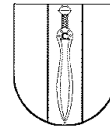
Nordstemmen, 12. Januar 2010

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

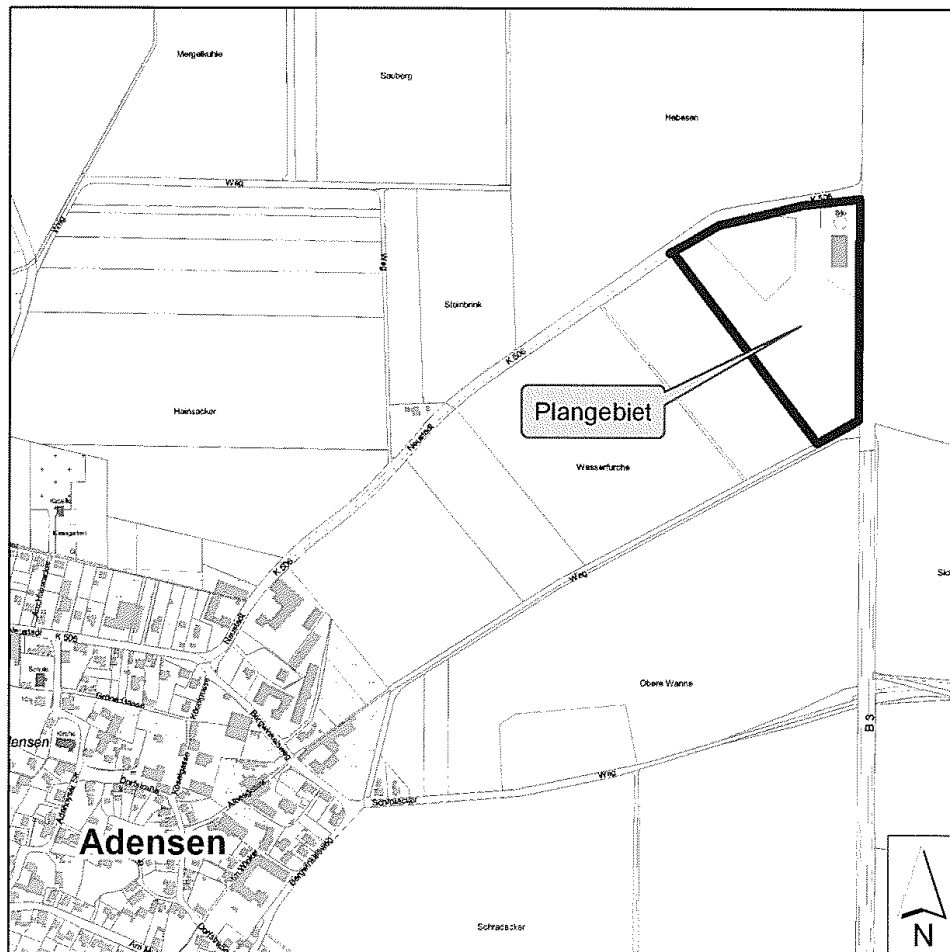
Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0207 "Krummer Kamp", Ortschaft Adensen

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 0207 "Krummer Kamp" als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Ortschaft Adensen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0207 "Krummer Kamp" gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 12. Januar 2010

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

1.Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 55ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25.3.2009 (Nds GVBL S 72) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S 661) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 30.11.2009 für den Bezirk der Stadt Bockenem folgende Verordnung erlassen:

§ 3
Räumpflicht

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, Radwege mindestens in einer Breite von 1 m unverzüglich nach jedem Schneefall, bei länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Abständen freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, dafür jedoch ein geeigneter Seitenraum, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m zu räumen.

§ 4
Streupflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind folgende Straßenteile unverzüglich so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrer-Tagesverkehrs
 - I. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m;
 - II. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, der Seitenraum sich aber dafür eignet, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn;
 - III. in Fußgängerbereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
 - IV. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - V. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeug-Tagesverkehrs
 - die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerbereichen bzw. einen Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn, wenn der Seitenraum dafür geeignet ist, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält,

§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bockenem, den 12.01.2010


Martin Bärtölke
Bürgermeister

